

Liebe Leserinnen,  
liebe Leser,



Monat für Monat müssen deutschlandweit rund 2.500 Firmen in die Insolvenz. Nur wenige stehen – so wie jüngst

Schlecker – im Fokus der Medien. Die meisten Insolvenzen finden im Stillen statt und werden in einem Insolvenzverfahren abgewickelt, das schon lange nicht mehr zeitgemäß ist.

Es zielt auf die Zerschlagung der GmbH, nicht aber darauf, die gesunde Substanz zu sichern und die Arbeitsplätze zu erhalten. Mit dem neuen Gesetz zur Erleichterung der Sanierung für Unternehmen (ESUG) ist das ab 1.3.2012 anders.

Jetzt kommt es besonders auf Sie als Geschäftsführer an. Sie sind es, der in der wirtschaftlichen Krise der GmbH frühzeitig die Weichen stellt und der das neue Insolvenzrecht für den Neustart der GmbH nutzt. Mit neuen Instrumenten und viel mehr Einfluss auf das Krisenmanagement. → Seite 4

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Dipl.-Volksw. Lothar Volkelt  
Chefredakteur „die gmbh news“

## DIE THEMEN IM MÄRZ 2012

### TOP-THEMA

#### NEUES INSOLVENZRECHT: BESSERE CHANCEN FÜR EINEN NEUSTART

In schnelllebigen Zeiten ist kein Geschäftsführer davor sicher, dass es auch einmal seine Firma trifft. Das neue Insolvenzrecht bietet seit 1.3.2012 bessere Möglichkeiten und neue Instrumente für den Neustart. → Seite 4

#### VON DER UG (HAFTUNGSBESCHRÄNKT) ZUR GMBH: 3 WEGE

Es gibt zwar schon 50.000 Unternehmergesellschaften. Sie genießen aber oft nicht den besten Ruf. Davon können Sie sich abgrenzen. Wechseln Sie jetzt rasch und einfach in die Voll-GmbH. → Seite 6

#### SPENDEN UND SPONSORING: IMAGE PFLEGEN UND STEUERN SPAREN

Eigentlich eine gute Sache. Aber wenn Sie nicht aufpassen, geht der Schuss nach hinten los – der gute Ruf der Firma wird beschädigt statt gefördert. Und: Wer Fehler macht, verspielt auch noch den Betriebsausgabenabzug. → Seite 7

#### VON DEN BESTEN LERNEN: FREIRÄUME FÜR DIE KREATIVITÄT

Die INNO TAPE GmbH aus Alfeld an der Leine hat für ihr Innovationsmanagement das „Top 100“-Gütesiegel erhalten. Die Kreativität ihrer Mitarbeiter fördert sie u. a. mit kreativen Pausen und dem Motto „Mut zum Fehler“. → Seite 9

#### TERMINSACHE 2.4.2012: MELDUNGEN AN DIE KSV

Wer Leistungen von freien Künstlern, PR-Agenten oder Webdesignern bezieht, muss dafür Beiträge zur Künstlersozialversicherung (KSV) zahlen. Lesen Sie, wie das geht und worauf Sie achten müssen. → Seite 12

**Online-Seminar-Tipp:**  
**Finanzierung: Der richtige Umgang mit Kapitalgebern für mittelständische Unternehmen**  
am Do., 8.3.2012 → Seite 11

### DIE BESTEN ARBEITSHILFEN

- Übersicht: Formalien beim Insolvenzantrag
- Gesellschafterbeschluss: Kapitalerhöhung aus Bareinlagen
- Checkliste: Spende, Auswahl des richtigen Projekts
- Checkliste: Arbeitstag strukturieren und Freiräume schaffen
- Übersicht: Meldungen zur Sozialversicherung



Dieses Symbol weist Sie auf weiterführende Informationen und praktische Arbeitshilfen in Ihrer Online-Datenbank zu diesem Newsletter hin. Sie finden alle Verweise auf einen Blick unter [www.gmbh-online-service.de](http://www.gmbh-online-service.de) → Wissen und Arbeitshilfen

## Steuerberater: Haftung für Falschberatung

Fast alle Geschäftsführer sind bei steuerlichen Gestaltungen auf die Beratung durch den Steuerexperten angewiesen. Dagegen steht: Geht dem Finanzamt bei Steuergestaltungen Geld verloren und zeigt sich im Nachhinein, dass die gewählte Steuergestaltung unzulässig war, halten sich die Finanzbehörden im Zweifel an den Geschäftsführer. Und zwar bis ins Privatvermögen hinein, wenn die Firma die Steuernachzahlung nicht mehr aufbringen kann. Jedenfalls war das bisher so. Der Geschäftsführer musste eine eventuelle Falschberatung in einem gesonderten Verfahren nachweisen und durchsetzen. Das aber ist aufwendig und in der Praxis kaum durchführbar.

Jetzt hat der Bundesgerichtshof (BGH) ein wichtiges Urteil gefällt, das die Rechte des Geschäftsführers deutlich stärkt: **Bei Beratungsmängeln haftet u. U. der Steuerberater.** Folge: Er muss sogar die Steuerschuld zahlen. Im konkreten Fall ging es um die Abführung von Umsatzsteuer von Auslandsgeschäften (hier: Schweiz), die die falsch beratene GmbH nicht zahlen konnte. Weil der Geschäftsführer nicht in der Lage war, die Ausübung des Mandats durch den Steuerberater zu überwachen, „wird die vertragliche Dritthaftung des letztverantwortlichen Steuerberaters eröffnet“ – so die Begründung der BGH-Richter (BGH, Urteil vom 13.10.2011, IX ZR 193/10).

**Das heißt aber auch:** Der Steuerberater haftet nicht für alle Beratungsfehler, sondern nur für solche, **bei denen der Geschäftsführer der Überwachung des beauftragten Steuerberaters nicht nachkommen konnte.** Das kann z. B. der Fall sein, wenn eine direkte Einflussnahme des Geschäftsführers aufgrund des Beratungsvertrags mit dem Steuerberater nicht möglich ist. Oder wenn der Steuerberater Vorgaben des Finanzamts einfach nicht umsetzt. Im konkreten Fall hatte der Steuerberater

- bereits zuvor bei einer Betriebsprüfung monierte Anforderungen nicht umgesetzt und
- zuvor schon fehlerhafte Buchungen und Bilanzierungsarbeiten vorgenommen.

### Tipp: Dokumentieren Sie alle Absprachen

Als Geschäftsführer sind Sie gut beraten, wenn Sie insbesondere nach einer Betriebsprüfung das Abschlussprotokoll zusammen mit dem Steuerberater durchgehen. Für angemahnte Vorgänge sollten Sie dabei eine entsprechende finanzamtstaugliche Umsetzung besprechen und beschließen. Protokollieren Sie die Besprechungsergebnisse. Damit ist sichergestellt, dass Sie im Konfliktfall Ihre „Unschuld“ bzw. den Beratungsmangel des Steuerberaters nachweisen können.



**Wissen und Arbeitshilfen unter [www.gmbh-online-service.de](http://www.gmbh-online-service.de)**

Fachbeitrag: So gestalten Sie die Zusammenarbeit mit dem Steuerberater optimal

## Finanzamt: Steuerbescheide frühestens Mitte bis Ende März

In diesem Jahr werden die Finanzämter frühestens im März die ersten Steuerbescheide versenden. Grund sind gesetzliche Änderungen, die **Arbeitgebern, Versicherungen und anderen Institutionen eine Frist bis zum 28. Februar** eines Jahres einräumen, um die für die Steuerberechnung benötigten Daten wie Lohnsteuerbescheinigungen, Beitragsdaten zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge sowie Rentenbezugsmitteilungen an die Finanzverwaltung zu liefern. Daher können die Finanzämter in den meisten Fällen erst **ab März** die Einkommensteuererklärungen endgültig bearbeiten, so dass der Steuerbescheid nicht vor Mitte März im Briefkasten des Steuerzahlers landet (z. B. Pressemitteilung, OFD Koblenz vom 4.1.2012).

**Tipp:** Auch in diesem Jahr gilt wieder für den Geschäftsführer privat: Je eher Sie die Unterlagen für die Einkommensteuer einreichen, umso früher erhalten Sie eventuelle **Rückzahlungen** auf Ihr Konto.

Erwarten Sie **Nachzahlungen**, fahren Sie besser, wenn Sie die Steuererklärung vom Steuerberater erledigen lassen. Sie müssen die Steuererklärung 2011 dann erst zum **31.12.2012** einreichen und dementsprechend später zahlen.



**Wissen und Arbeitshilfen unter [www.gmbh-online-service.de](http://www.gmbh-online-service.de)**

Checkliste: erforderliche Belege für die Einkommensteuer 2011

## Befristung: bei „Ersatz-Arbeitnehmer“ mehrfach möglich

Müssen Sie für einen Mitarbeiter, der regelmäßig oder wiederkehrend krank oder sonst verhindert ist, einen zusätzlichen Mitarbeiter einstellen? Dann dürfen Sie einen Mitarbeiter mit einem befristeten Arbeitsvertrag einstellen und diesen sogar **mehrfach befristet verlängern** (EuGH, Urteil vom 26.1.2012, C-586/10).

**Achtung:** Aufpassen müssen Sie aber, dass sich aus dem Abschluss von befristeten Ketten-Arbeitsverträgen nicht ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Festanstellung ergibt. Aus diesem Grund sollten Sie den befristeten Arbeitsvertrag regelmäßig neu fassen (Arbeitszeiten, Vergütung, Dauer der Befristung, Begründung).



**Wissen und Arbeitshilfen unter [www.gmbh-online-service.de](http://www.gmbh-online-service.de)**

Fachbeitrag: Flexibler Personaleinsatz: So bewältigen Sie Auftragsschwankungen

Checkliste: Befristung von Arbeitsverträgen

Vertragsmuster: befristeter Arbeitsvertrag (mit Sachgrund)

## Zweimal der Dumme: Bußgeld kostet auch noch Lohnsteuer

Zahlen Sie als Arbeitgeber (z. B. Spedition) Bußgelder, die Ihr Arbeitnehmer wegen Überschreitung von Lenkzeiten bzw. Nichteinhaltung von Ruhezeiten entrichten muss, dann müssen Sie dafür sogar noch **zusätzlich Lohnsteuer** zahlen (FG Köln, Urteil vom 22.9.2011, 3 K 955/10).

**Achtung:** Lohnsteuer wird auch dann fällig, wenn der Fahrer sich darauf beruft, dass er auf Anweisung seines Arbeitgebers gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten hat. Deshalb sollten Sie auf keinen Fall „missverständliche“ Anweisungen geben.



Wissen und Arbeitshilfen unter [www.gmbh-online-service.de](http://www.gmbh-online-service.de)

Anwendung: Entgelt-ABC

## Urlaubsanspruch: nach 15 Monaten ist Schluss

Kann der Arbeitnehmer wegen lang anhaltender Krankheit seinen Urlaub nicht nehmen, verfällt dieser Urlaubsanspruch endgültig, sobald **15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres** verstrichen sind. Er hat auch keinen Anspruch auf Abgeltung des Urlaubsanspruchs (LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 21.12.2011, 10 Sa 19/11).

**Achtung:** Diese Rechtsprechung bezieht sich darauf, dass der Arbeitnehmer **durchgehend** arbeitsunfähig gemeldet ist. Erscheint der Arbeitnehmer zwischenzeitlich immer wieder für ein paar Tage, um seinen Urlaubsanspruch zu sichern, sollten Sie den Fall einem Fachanwalt für Arbeitsrecht übergeben.



Wissen und Arbeitshilfen unter [www.gmbh-online-service.de](http://www.gmbh-online-service.de)

Schnelleinstieg ins Thema: Urlaub – Diese Rechte haben Ihre Mitarbeiter

## Kredit: Banken dürfen keine Kreditbearbeitungsgebühr verlangen

In einem weiteren Urteil hat auch das Oberlandesgericht (OLG) Celle festgestellt, dass die Banken **keine Gebühr für die Kreditbearbeitung** erheben dürfen. Die Banken sind verpflichtet, bereits entrichtete Gebühren zurückzuzahlen und diesen Betrag auch zu verzinsen (OLG Celle, Urteil vom 13.10.2011, 3 W 86/11).

**Tipp:** Verlangen Sie bereits gezahlte Gebühren für die Kreditbearbeitung zurück. Stellen Sie entsprechende Belege aus der Buchhaltung zusammen und fordern Sie die Bank mit einer Frist von 15 Tagen schriftlich auf, die verzinnten Gebührenbeträge zurückzuzahlen. In der Regel erstatten zahlungswillige Banken die Gebühren für die letzten 3 Jahre zurück.

## Vorsicht: Gewinnrücklagen auf keinen Fall spekulativ anlegen

Einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Zweibrücken zufolge haftet der Geschäftsführer einer Winzer-Genossenschaft für **Verluste aus Spekulationsgeschäften**, die er **mit den Einlagen der Genossen** abwickelte. Bei einem solchen Geschäft handelt es sich um ein erlaubnispflichtiges Geschäft, das nur eine zugelassene Bank ausführen darf. (OLG Zweibrücken, Urteil vom 12.1.2012, 4 U 75/11).

**Achtung:** Es schützt den GmbH-Geschäftsführer auch nicht, wenn die Gesellschafter eine Gewinnrücklage beschließen und ihn damit beauftragen, den Gewinn zu Spekulationsgeschäften einzusetzen. Auch in diesem Fall könnte ein Gericht dies für ein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft halten. Verweisen Sie im vergleichbaren Fall die Gesellschafter darauf, dass solche Geschäfte nicht im Gegenstand der GmbH liegen.

## Geschäftsführer privat (I): Vorsicht beim Smartphone-Banking

Inzwischen geben die meisten Banken und Versicherungen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vor, dass es **keinen Schadensersatz bei Missbrauch** gibt, wenn **auf einem Mobilgerät zugleich Online-Banking und der SMS-TAN-Empfang** durchgeführt werden. Laut AGB muss der Kunde dann den entstandenen Schaden in voller Höhe selbst tragen. Darauf weist jetzt die Verbraucherzentrale (VZ) Sachsen hin (Pressemitteilung VZ Sachsen).

**Tipp:** Auch wenn noch nicht ganz klar ist, ob diese AGB-Klausel gerichtlicher Prüfung standhält, sollten Sie ganz sicher gehen: kein Online-Banking mit dem Smartphone!

## Geschäftsführer privat (II): Handwerkerkosten absetzen

Wenn Sie für Ihren Privathaushalt Handwerker beauftragen, können Sie einen Teil der Ausgaben bei der Steuer verrechnen (§ 35a Abs. 4 Einkommensteuergesetz). **Wichtig:** Abzugsfähig ist nur der Teil der Kosten, der für **Tätigkeiten des Handwerkers im Haushalt des Steuerpflichtigen** entstanden ist. Nicht möglich ist es, den Teil der Kosten abzuziehen, den der Handwerker in der Werkstatt des Handwerksbetriebs erbracht hat. Das ist z. B. der Fall beim Fertigung von Einbaumöbeln für ein Schlafzimmer (FG München, Urteil vom 24.10.2011, 7 K 2544/09).

Der Wortlaut des Gesetzes ist damit ziemlich eindeutig: Die Leistung muss im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Dazu gehören die Wohnung, das Haus, aber auch Zuhörerräume und der Garten.

**Tipp:** Prüfen Sie, inwieweit der Handwerker solche Vorarbeiten in den Bereich Ihres Haushalts (Garage, Garten) verlegen kann.

# Neues Insolvenzrecht: Bessere Chancen für einen Neustart

Das bisherige deutsche Insolvenzverfahren führte dazu, dass auch im Kern gesunde und sanierungsfähige Unternehmen vom Markt verschwanden. Mit dem neuen Insolvenzrecht (ESUG) ist das ab 1.3.2012 anders. Wer in der Krise frühzeitig handelt, hat gute Chancen, dass die Firma wieder auf die Beine kommt. Auch Ihr Einfluss auf das gesamte Insolvenzverfahren ist jetzt größer. Und es gibt ganz neue Sanierungsinstrumente: Mit dem Debt-Equity-Swap können Sie Gläubiger als Anteilseigner an Ihrer GmbH beteiligen, und mit dem neuen Schutzschirmverfahren bekommen Sie jetzt die Zeit, die Sie für eine erfolgreiche Sanierung brauchen.

Von Prof. Dr. Peter Fissenewert, Rechtsanwalt, Berlin

## Das alte Recht: Der Insolvenzverwalter entschied alleine

Das alte Insolvenzrecht war kompliziert und behinderte die frühzeitige Sanierung insolvenzbedrohter Unternehmen. Es war für Schuldner und Gläubiger nur schwer kalkulierbar. Schuldner und Gläubiger konnten nur wenig Einfluss auf die Auswahl des Insolvenzverwalters und damit auf den Ausgang des Verfahrens ausüben.

Die alte Insolvenzordnung sah als Regelfall vor, dass der Schuldner mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen verlor und dass diese Befugnis stattdessen auf den Insolvenzverwalter überging. Der Gesetzgeber hatte sich bei dieser Regelung wohl von dem Gedanken leiten lassen, dass ein Insolvenzschuldner in aller Regel objektiv nicht dazu in der Lage ist, bei der Durchführung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen die Interessen der Gläubiger über seine eigenen zu stellen.

Zwar hatte der Schuldner das Recht auf Eigenverwaltung, d. h. er behielt die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die Insolvenzmasse, stand aber gleichzeitig unter der Aufsicht eines Sachwalters. Allerdings: Diese Eigenverwaltung mussten die Gerichte auf Antrag des Schuldners anordnen – was oftmals nur sehr zögerlich geschah. Der Schuldner konnte also nicht sicher sein, dass das Gericht eine Eigenverwaltung auf seinen Antrag hin anordnen würde.

## Immer noch die Ausnahme: die geordnete „Planinsolvenz“

Auch ein Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Sanierung des Unternehmens war für Schuldner und Gläubiger schwer kalkulierbar, insbesondere im Hinblick auf seine Dauer.

Auch die Möglichkeit einer Planinsolvenz, also der Unternehmenssanierung mittels Insolvenzplan, nutzten nur wenige. Dies lag u. a. daran, dass ein einzelner Gläubiger das Wirksamwerden eines ausgearbeiteten Insolvenzplans durch die Einlegung von Rechtsmitteln um 1 bis 2 Jahre verzögern oder gar zu Fall bringen konnte.

Im alten deutschen Insolvenzrecht gab es für Gläubiger nicht die Möglichkeit, ihre Forderungen in Anteilsrechte an dem Unternehmen umzuwandeln – das ändert sich jetzt.

## Das neue Recht: frühzeitige Sanierungschancen

All diese Schwächen und Unsicherheiten des alten Insolvenzrechts führten dazu, dass Unternehmen von der Möglichkeit einer frühzeitigen Sanierung des Unternehmens durch ein Insolvenzverfahren kaum Gebrauch machten. Zu groß war die Gefahr der mangelnden Kalkulierbarkeit des Insolvenzverfahrens, der Eigenverwaltung und damit letztlich des Sanierungserfolgs. Rückblickend ist festzustellen, dass Schuldner üblicherweise versuchten, sich „bis zum letzten Hemd über Wasser zu halten“. Sie stellten einen Insolvenzantrag erst, wenn bereits kein Vermögen mehr vorhanden war. Damit verpassten sie nicht selten eine frühzeitig bestehende Sanierungsmöglichkeit. Oft wurden in Insolvenz geratene Unternehmen ohne Ausschöpfung von Sanierungschancen zerschlagen.

Der Gesetzgeber hat diese Schwächen erkannt. Ziel des neuen Gesetzes zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) ist es, Unternehmen in Krisensituationen bessere und vor allem frühzeitigere Sanierungschancen an die Hand zu geben. Dennoch bleibt die Gläubigerbefriedigung ein primäres Ziel beim Insolvenzverfahren. Das Insolvenzverfahren soll für Schuldner und Gläubiger effektiver und planbarer ausgestaltet werden. Auch sollen Schuldner und Gläubiger in die Auswahl der am Insolvenzverfahren beteiligten Personen einbezogen werden.

## Diese neuen Möglichkeiten haben Sie als Geschäftsführer ab 1.3.2012

### Sie haben mehr Einfluss auf die Auswahl des Insolvenzverwalters

- Die Unabhängigkeit des Verwalters darf nicht mehr allein deshalb ausgeschlossen werden, weil die Person **von der GmbH oder einem Gläubiger vorgeschlagen** wurde (§ 36 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Damit erhöhen sich die Sanierungschancen, weil Sie als (Gesellschafter-)Geschäftsführer bereits in der Krise einen **möglichen späteren Verwalter als Berater** hinzuziehen können. Dieser darf allerdings nicht zum Insolvenzverwalter bestellt werden, wenn Interessenkonflikte bestehen oder er unter Einbindung von GmbH und Gläubiger einen Insolvenzplan erstellt hat.

- Ein wichtiges Mitspracherecht bei der Auswahl des Insolvenzverwalters hat auch der sog. **vorläufige Gläubigerausschuss**. Dieser muss immer dann eingesetzt werden, wenn die GmbH im vorangegangenen Geschäftsjahr mindestens 2 der 3 nachstehenden Merkmale erfüllt:

- 4,84 Mio. EUR Bilanzsumme,
- 9,68 Mio. EUR Umsatzerlöse,
- 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Den von dem Ausschuss vorgeschlagenen Insolvenzverwalter darf das Insolvenzgericht nur dann ablehnen, wenn er für das Amt ungeeignet ist.

- Unabhängig von den vorstehenden Bedingungen kann ein vorläufiger Gläubigerausschuss dann eingesetzt werden, wenn die GmbH, der vorläufige Insolvenzverwalter oder ein Gläubiger **Personen benennt, die als Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses in Betracht kommen**. Bislang hing es von der Praxis des jeweiligen Insolvenzgerichts ab, ob bereits im vorläufig eröffneten Insolvenzverfahren ein Gläubigerausschuss eingesetzt wird.

#### Gläubiger können sich einfacher am Unternehmen beteiligen

Im Insolvenzplanverfahren ist ein sog. **Debt-Equity-Swap** möglich. Dadurch können **Forderungen der Gläubiger in Beteiligungen umgewandelt** werden, ohne dass hierfür wie bisher die Zustimmung der Altgesellschafter notwendig wäre.

Bei diesem Sanierungsinstrument bringt der Gläubiger seine Forderung gegen die GmbH im Wege einer Kapitalherabsetzung mit anschließender Kapitalerhöhung als Sacheinlage ein. Eine Umwandlung gegen den Willen der betroffenen Gläubiger ist nicht möglich.

#### (Gesellschafter-)Geschäftsführer können ihre GmbH besser „in Eigenverwaltung“ sanieren

Um eine frühzeitige Sanierung zu ermöglichen, wird die **Eigenverwaltung** deutlich gestärkt. Ist der Antrag der GmbH auf Eigenverwaltung nicht offensichtlich aussichtslos, soll das Gericht im Eröffnungsverfahren kein allgemeines Verfügungsverbot auferlegen oder einen Zustimmungsvorbehalt durch den Verwalter anordnen (§ 270a InsO).

#### Nutzen Sie das Schutzschirmverfahren für Ihre GmbH

Es gibt ein **Schutzschirmverfahren**, wenn die GmbH den **Eröffnungsantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung** stellt (§ 270b InsO). Die GmbH erhält durch das Schutzschirmverfahren die Möglichkeit, innerhalb von 3 Monaten und unter Aufsicht eines Sachwalters einen Sanierungsplan zu erarbeiten. Dieser kann dann auch als Insolvenzplan umgesetzt werden.

Während der Schutzschirmphase

- ist die GmbH frei von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,
- darf das Insolvenzgericht keinen Insolvenzverwalter bestellen und
- der GmbH nicht die Verfügungsbefugnis über ihr Vermögen entziehen.

So soll die GmbH in Ruhe und ohne Beeinträchtigung einen Sanierungsplan erarbeiten können.

**Voraussetzung** für das Schutzschirmverfahren ist, dass Sie dem Insolvenzgericht eine **mit Gründen versehene Bescheinigung** eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorlegen. Daraus muss hervorgehen,

- dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und
- dass die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

Liegen diese Voraussetzungen vor, bestellt das Gericht einen vorläufigen Sachwalter. Dieser muss von der Person des Ausstellers der Bescheinigung verschieden sein. Sachwalter kann wiederum eine von der GmbH vorgeschlagene Person sein, also auch Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Von diesem Vorschlag kann das Gericht nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich für die Übernahme des Amts nicht geeignet ist.

Damit haben Sie als (Gesellschafter-)Geschäftsführer jetzt eine echte Chance, die Sanierung Ihrer GmbH **frühzeitig aus eigener Kraft und weitgehend selbst zu steuern**. Im Verfahren unter Eigenverwaltung können Sie Liquidität beispielsweise durch Insolvenzzugeld und Nichtrückführung ungesicherter Altverbindlichkeiten aufbauen. Die Gläubiger können durch den begleitenden Insolvenzplan mit teilweiseem Forderungsverzicht gebunden werden. Die Geschäftsführung hält dennoch im laufenden Geschäft „die Zügel in der Hand“. Voraussetzung ist jedoch stets, dass diese Möglichkeiten **frühzeitig** ergriffen werden – also solange noch ausreichend Masse vorhanden ist, um das Verfahren eröffnen zu können.



#### Wissen und Arbeitshilfen unter [www.gmbh-online-service.de](http://www.gmbh-online-service.de)

Schnelleinstieg ins Thema: Krise und Insolvenz

Fachbeitrag: Überschuldung – Anzeichen erkennen und richtig handeln

Fachbeitrag: Insolvenz – So läuft das Verfahren ab

Fachbeitrag: Zusammenarbeit mit Insolvenzexperten

Checkliste: Unterlagen bei Insolvenzantrag

Übersicht: Formalien bei Insolvenzantrag

# Von der UG (haftungsbeschränkt) zur GmbH: 3 Wege

Zwar gibt es inzwischen bundesweit rund 50.000 Unternehmergeellschaften (UG haftungsbeschränkt). Dennoch leiden sie unter einem schlechten Image und haben deshalb mit Problemen zu kämpfen. So wird ihnen im Geschäftsverkehr immer noch oft unterstellt, es fehle an Kreditwürdigkeit oder Leistungsfähigkeit. Ausweg: Sie wandeln um in die Voll-GmbH.

Von Dr. Rocca Jula, Rechtsanwältin. Berlin

Es gibt 3 Möglichkeiten, wie Sie Ihre Unternehmergeellschaft (UG haftungsbeschränkt) in eine GmbH umwandeln können:

1. Kapitalerhöhung auf 25.000 EUR mit Bareinlagen
2. Kapitalerhöhung auf 25.000 EUR mit Sacheinlagen
3. Aufstockung des Stammkapitals auf 25.000 EUR durch Umwandlung der Gewinnrücklagen

Dabei müssen Sie einige Besonderheiten beachten:

## 1. Die Kapitalerhöhung mit Bareinlagen

Die Gesellschafter führen Bareinlagen zu und bilden effektiv frisches Kapital. Das Stammkapital muss mindestens auf 25.000 EUR erhöht werden. Ist das ursprüngliche Gründungskapital bereits ganz oder teilweise aufgebraucht, ist trotzdem ein Übergang von der UG in die GmbH möglich, ohne dass das verbrauchte Stammkapital aufgefüllt werden muss.

## 2. Die Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen

Bei einer UG ist eine Sachgründung ausgeschlossen, es darf nur Bareinlagen geben. Aber dieses Verbot gilt nicht bei der Erhöhung des Stammkapitals zwecks Umwandlung in eine GmbH. Hier kann eine Sacheinlage eingebracht werden, die zusammen mit dem bisherigen Stammkapital ausreicht, um die Stammkapitalziffer von 25.000 EUR zu erreichen. Junge Unternehmen in der Form der UG haben also mehr Möglichkeiten, den Status einer vollwertigen GmbH zu erreichen.

## 3. Die Kapitalerhöhung aus Rücklagen

Die Gesellschafter können ohne weitere Einlagen aus ihrem Privatvermögen die vorhandene UG in eine GmbH umformen. Dazu müssen sie die Gewinnrücklagen in Stammkapital umwandeln. Dieser Weg ist aber der komplizierteste.

- Dem Kapitalerhöhungsbeschluss muss eine geprüfte Bilanz zugrunde liegen. Dafür fallen zusätzliche Kosten für den Prüfer an. Den Preis können Sie mit dem Wirtschaftsprüfer, je nach Aufwand, verhandeln. 5.000 EUR sind aber keine Seltenheit. Deshalb ist der Weg der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oft nicht attraktiv.
- Der Gewinn wird versteuert, bei der GmbH fallen Körperschaftsteuer sowie Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer an. Die Steuerlast schwankt je nach Hebesatz der Gemeinde für die Gewerbesteuer. Sie müssen also bei dieser Variante prüfen, ob nach Abzug der Steuern überhaupt noch genügend Vermögen verbleibt, um die Stammkapitalhöhe zu erreichen.

## Diese Formvorschriften gelten für die Kapitalerhöhung

- Die Kapitalerhöhung braucht einen Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- Der Beschluss muss notariell beurkundet werden.
- Außerdem wird der Gesellschaftsvertrag der UG im Punkt „Firma“ geändert: Statt des Rechtsformzusatzes „UG“ heißt es jetzt „GmbH“. Auch das muss notariell beurkundet werden.
- Die Übernahme der Einlagen durch die Gesellschafter erfolgt durch notariell beglaubigte Erklärungen der Gesellschafter.
- Nach Übernahme der Einlagen müssen die Gesellschafter diese in das Gesellschaftsvermögen einzahlen. Dabei zahlen sie jeweils mindestens  $\frac{1}{4}$ , insgesamt aber mit der Leistung bei Gründung mindestens 12.500 EUR ein.
- Bei einer Erhöhung durch Sacheinlagen müssen die Gesellschafter einen Sachgründungsbericht erstellen. Darin legen sie die für die Angemessenheit der Sachleistungen wesentlichen Umstände dar. Die Sacheinlage muss auf die Gesellschaft übertragen werden.
- Wenn die neuen Stammeinlagen eingezahlt sind, müssen **alle** Geschäftsführer die Kapitalerhöhung und die Änderung des Gesellschaftsvertrags zur Eintragung in das Handelsregister anmelden. Mit der Eintragung der Kapitalerhöhung bzw. der Änderung des Gesellschaftsvertrags wird diese wirksam. Aus der UG ist eine GmbH geworden.

### ⚠ ACHTUNG: NEUE FIRMIERUNG ÜBERALL KORRIGIEREN

Korrigieren Sie sorgfältig alle Adressverzeichnisse, Firmenschilder, Briefpapiere, E-Mail-Signaturen, den Internetauftritt (Achtung: auch das Impressum!), etwaige Register- oder Grundbucheintragen.



### Wissen und Arbeitshilfen unter [www.gmbh-online-service.de](http://www.gmbh-online-service.de)

Fachbeitrag: Übergang von der UG (haftungsbeschränkt) zur GmbH – 3 Wege zur Voll-GmbH

Muster: Gesellschafterbeschluss Kapitalerhöhung aus Bareinlagen

Muster: Gesellschafterbeschluss Kapitalerhöhung aus Sacheinlagen

Muster: Gesellschafterbeschluss Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

# Spenden und Sponsoring: Image pflegen und Steuern sparen

„Spenden“ klingt gut. Aber der Teufel steckt im Detail: Passt die Spende oder das Sponsoring nicht zur Firma, kann ein schlechtes Bild in der Öffentlichkeit entstehen. Und wird aus einer solchen Öffentlichkeitsarbeit eine Aufwendung für Werbung, können Sie Ihre Spendenausgaben noch nicht einmal mit der Steuer verrechnen. Wir zeigen, wie Sie die richtigen Projekte und Partner finden und was Sie für das Finanzamt unbedingt beachten müssen.

Von Cecilia Hardenberg, Diplom-Wirtschaftsjuristin, M.I. Tax und Fachjournalistin, Ravensburg

## Das passende Projekt finden

Mit der Auswahl des richtigen Projekts bzw. der richtigen Organisation steht und fällt der Erfolg Ihrer Spendenaktion. Natürlich wollen Sie, dass schon vorhandene Kunden durch die Spendenaktion auf Sie aufmerksam werden und dass dies Ihr Image verbessert. Vielleicht möchten Sie auch neue Kunden gewinnen.

Ganz gleich, welche Ziele Sie verfolgen: Ihr Unternehmen muss unbedingt hinter dem geförderten Zweck stehen. Nur so können Sie Ihre (potenziellen) Kunden beeindrucken und Ihr Image maßgeblich beeinflussen. Ansonsten leidet Ihre Glaubwürdigkeit und statt Imagegewinn droht Imageschaden für Ihr Unternehmen.

### BEISPIEL

Ein Unternehmen, das Produkte aus ökologischem Anbau vertreibt und gleichzeitig die Formel 1 sponsert, macht sich unglaublich. Fördert hingegen ein Mineralwasser-Hersteller ein Projekt zum Schutz des Urwalds oder zum Brunnenbau in einem Entwicklungsland, kann er sein Image wesentlich verbessern.

Doch nicht nur das Projekt muss zu Ihrem Unternehmen passen, sondern auch die Höhe der Spendensumme. Beachten Sie außerdem: Je dauerhafter Sie spenden, desto größer wird voraussichtlich Ihr Erfolg sein.

## Mit der Spende Steuern sparen

Firmen, die für förderungswürdige Zwecke spenden, dürfen die Spende als **Sonderausgabe** abziehen und mindern damit ihren zu versteuernden Gewinn. Dazu müssen Sie bestimmte Vorgaben beachten. Aus steuerlicher Sicht förderungswürdig sind:

- mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke (z. B. Förderung von Forschungseinrichtungen);
- Förderung von Stiftungen;
- Zuwendungen, wie Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, an inländische politische Parteien, unabhängige Wählervereinigungen, öffentliche Dienststellen und Institutionen oder gemeinnützige Körperschaften;
- Sponsoring (u. a. Sport-, Kultur-, Sozial- und Wissenschaftssponsoring).

Damit eine Spende steuerlich anerkannt wird, muss sie einen der genannten Zwecke verfolgen und vom Unternehmen **freiwillig und vollständig unentgeltlich** getätigt werden. Dabei muss

die Spendenmotivation im Vordergrund stehen. Sonst ist es eine nicht abzugsfähige Ausgabe der privaten Lebensführung. Nicht begünstigt sind Spenden, denen eine Gegenleistung gegenübersteht (z. B. Beiträge für Schul- und Fördervereine), Spenden, die beim Eintritt in einen Verein erwartet werden (z. B. Golfclub), oder Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtstombola.

Für die Abzugsfähigkeit gelten bestimmte **Obergrenzen**: Je nachdem, was höher ist, dürfen Sie **maximal 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder maximal 4 % der Summe aus Umsätzen, Löhnen und Gehältern des Unternehmens** als Sonderausgabe in Form einer Spende abziehen. Werden höhere Spenden geleistet, dürfen diese in den nächsten Jahre als Spende geltend gemacht werden. Da auch diese Sonderausgaben den Unternehmensgewinn senken, wirkt sich eine beträchtliche Spende sofort steuermindernd aus.

## Der richtige Spendennachweis

Um eine Spende in der Steuererklärung geltend zu machen, brauchen Sie eine korrekte **Zuwendungsbestätigung**. Für diese Bestätigung müssen Sie die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) verwenden. Eine Abweichung davon ist nur bei maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen möglich, im Rahmen eines besonderen Genehmigungsverfahrens.

### AUSNAHME: KEINE ZUWENDUNGSBESTÄTIGUNG BRAUCHEN SIE BEI

- Spenden in Katastrophenfällen auf zeitlich begrenzten Sonderkonten (z. B. Flutopfer),
  - Spenden bis 200 EUR an bestimmte Empfänger und
  - Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien.
- Hier genügen Bareinzahlungsbelege oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts.

### Wissen und Arbeitshilfen unter [www.gmbh-online-service.de](http://www.gmbh-online-service.de)

Fachbeitrag: Spenden und Sponsoring – Image pflegen und Steuern sparen

Checkliste: Entscheidungskriterien für die Auswahl förderungswürdiger Projekte

Formular: Zuwendungsbestätigung des BMF

## Weiterbildung: Stiefkind in kleinen Firmen

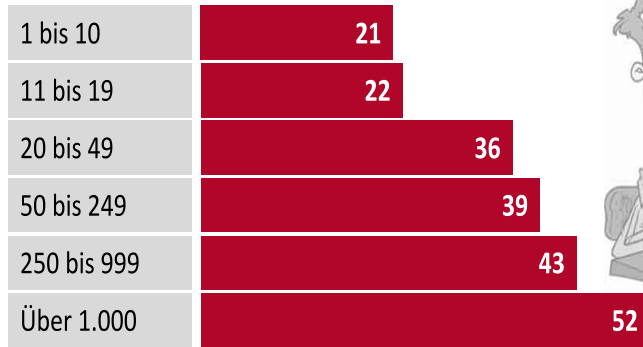
Kleine und mittlere Firmen sehen sich bei der Weiterbildung ihrer Beschäftigten mit besonderen Hürden konfrontiert:

- Wegen **fehlender Personalexperten** können sie nicht so gut ihren Bedarf analysieren und Schulungen organisieren wie große Unternehmen.
- Informelles Lernen am Arbeitsplatz wird **mangels Spezialisten** begrenzt.
- **Akademiker**, die sich besonders häufig weiterbilden, sind nicht so stark vertreten.
- **Vertretungsmöglichkeiten** während der Schulungen sind nur bedingt möglich.

Daher nimmt die Weiterbildung mit der Betriebsgröße ab.

*(Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft)*

### Weiterbildung: In kleinen Firmen vernachlässigt



Beschäftigte      Angaben in Prozent

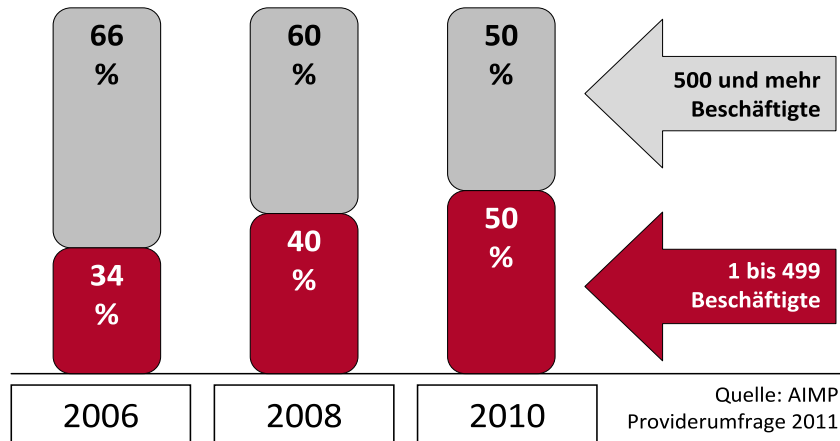
Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft

## Manager auf Zeit: im Mittelstand auf dem Vormarsch

Sog. „Interimsmanager“ kommen im Mittelstand in Mode. Mitte des vergangenen Jahrzehnts kam nur jeder 3. von ihnen in Firmen mit bis zu 499 Beschäftigten zum Einsatz. Aktuell ist es schon jeder 2. In kleinen Firmen werden die Manager auf Zeit vornehmlich zur **Füllung von Vakanzen** und für **klassische Projektarbeit** eingesetzt oder am **Geschäftsaufbau** beteiligt. Aber nur knapp jeder 4. von ihnen kommt auf der Top-Ebene zum Einsatz. Erstaunlich: **1/3 der kleinen Firmen kennt das Angebot gar nicht.**

*(Quelle: Interessenvertretung professioneller Dienstleister im Interim Management)*

### Wo Manager auf Zeit arbeiten gehen nach Firmengröße ...



Quelle: AIMP  
Providerumfrage 2011

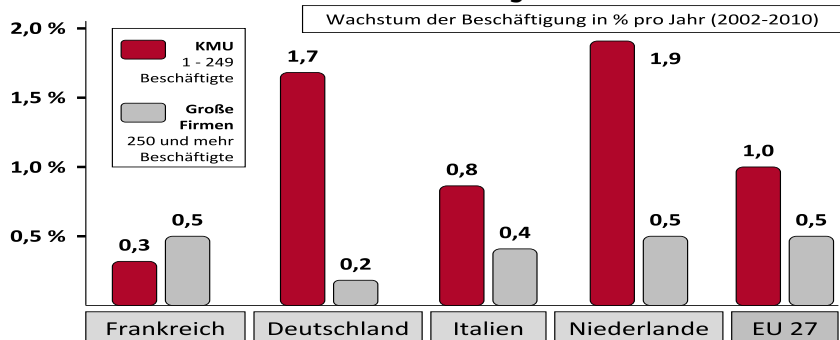
## Blick ins Ausland

### EU: Kleine Firmen beim Beschäftigungszuwachs ganz groß

Der Beitrag kleiner Firmen zum Wachstum und zur Beschäftigung wird viel gepriesen und selten genau gemessen. Die EU-Kommission hat sich damit versucht und für die Jahre 2002 bis 2010 festgestellt: In der Europäischen Union wurden in diesem Zeitraum **85 %** aller unter dem Strich geschaffenen Jobs von **Firmen mit bis zu 249 Mitarbeitern** bereitgestellt. In Deutschland wuchs die Beschäftigung in den **kleinsten Firmen mit bis zu 9 Beschäftigten** in dieser Zeit **11-mal so schnell wie in großen Unternehmen.**

*(Quelle: EU-Kommission)*

### EU: Kleine Firmen sind eindeutig die Jobmotoren



Quelle: EU-Kommission

Erstellt von Markus Gärtner, freier Journalist für internationale wirtschaftliche und politische Themen, Vancouver/Kanada



# Freiräume für die Kreativität

Die INNO TAPE GmbH aus Alfeld an der Leine mit seinen 45 Mitarbeitern produziert und konfektioniert alles, was „verbindet“ – Klebebänder, Folien, Dichtungssysteme und Verpackungslösungen. Für sein Innovationsmanagement erhielt das Unternehmen 2011 das „Top 100“-Gütesiegel. Geschäftsführer Thomas Weiser äußert sich im Interview zu Neuerungen, die hängen bleiben.



Thomas Weiser,  
Geschäftsführer  
INNO TAPE GmbH

**die gmbh news:** Keine Innovation ohne Kreativität. Wie fördern Sie die Kreativität Ihrer Mitarbeiter?

**Thomas Weiser:** Indem wir ihnen Freiräume geben, um kreativ den-

ken, handeln und arbeiten zu können. Hierzu gehören u.a. flexible Arbeitszeiten, kreative Pausen, ein gutes Arbeitsumfeld, Stammtische, Veranstaltungen etc.

Weiter spielt natürlich das Thema „Motivation zur Kreativität“ eine große Rolle. D.h., Fehler sind erwünscht, denn nur aus Fehlern bekommt man die Weitsicht, sich und das Unternehmen weiterzuentwickeln. Selbstverständlich gibt es auch finanzielle Anreize, wobei diese nicht im Vordergrund stehen.

**die gmbh news:** Wie funktioniert das Mittel der „kreativen Pausen“ genau?

**Thomas Weiser:** Sempel! Unsere Mitarbeiter in der Produktion erhalten täglich

15 Minuten zusätzlich Pause, um sich kreativ Gedanken zu machen. In der Verwaltung teilt man sich die Zeit frei ein, um auch hier der Kreativität freien Raum zu geben.

**die gmbh news:** Ihre Mitarbeiter sprudeln nur so über vor Ideen. Welcher Art sind diese? Wie honorieren Sie diese – haben Sie ein richtiges Ideenmanagement/Vorschlagswesen?

**Thomas Weiser:** Die Ideen sind unterschiedlichster Art: vom klassischen Verbesserungsvorschlag bis hin zur Verbesserung der Abläufe.

Und ja, wir haben ein Vorschlagswesen bzw. ein Verbesserungsmanagement im Unternehmen. Hier werden sämtliche Ideen und Verbesserungs- bzw. Optimierungsvorschläge durch die Abteilungsleiter gesichtet, mit der Geschäftsleitung diskutiert und gegebenenfalls umgesetzt. Die Honorierung erfolgt auf Basis einer Prämie und/oder einer Beteiligung an dem Erfolg der Verbesserung.

**die gmbh news:** Sie setzen nicht nur bei Produkten auf Innovation, sondern auch bei Prozessen. Wo sind hier die

wichtigsten Ansatzpunkte, was ist Ihnen bei den Prozessen wichtig?

**Thomas Weiser:** Die wichtigsten Ansatzpunkte sind bei uns immer die Klarheit der Prozesse/Abläufe und die Vereinfachung einzelner Prozessschritte. Dabei muss aber der Prozess stets komplett zu Ende gedacht werden, um die logischen Folgen einer Veränderung mit einzubeziehen – auch wenn es in manchen Bereichen schwierig ist...

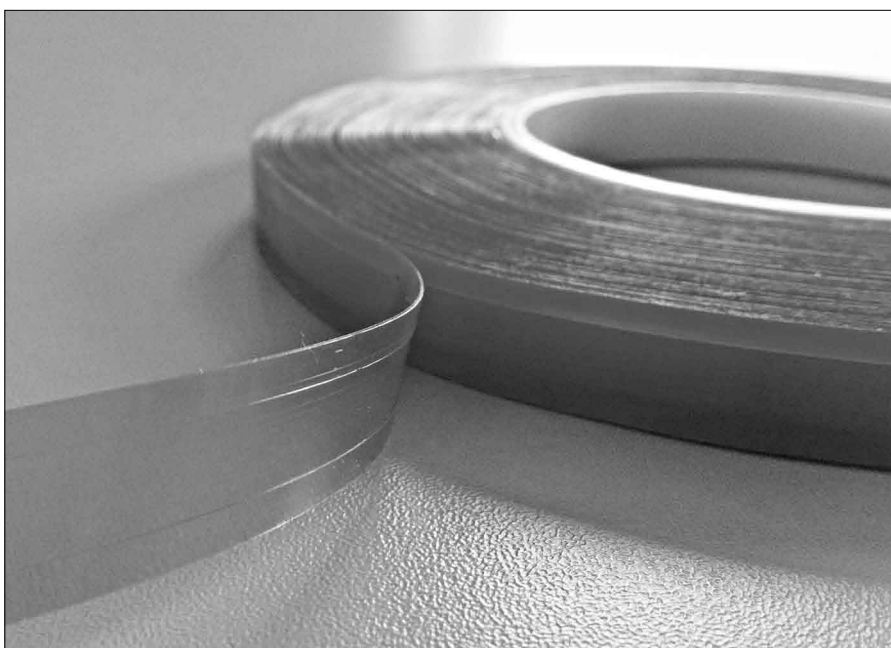
**die gmbh news:** Ihr spezieller Tipp für andere Geschäftsführer?

**Thomas Weiser:** Vertrauen Sie Ihren Mitarbeitern, binden Sie diese unbedingt mit ein und gönnen Sie sich selbst Freiräume, um die Kreativität und die Innovationskraft zu behalten.

**i** Wissen und Arbeitshilfen unter [www.gmbh-online-service.de](http://www.gmbh-online-service.de)

Checkliste: Arbeitstag strukturieren und Freiräume schaffen

**i** Weitere Informationen zu der Auszeichnung „TOP 100 – Die innovativsten Unternehmen im Mittelstand“ finden Sie unter [www.top100.de](http://www.top100.de)



# Und die Moral von der Geschichte: Sprich über andre nicht

Von Kai Oppel

Dienstwagenaffären, abgekupferte Doktorarbeiten, fragwürdige Kredite: Die Politik bietet besonders in den vergangenen Monaten ein weites Gesprächsfeld. Vor allem Unternehmer sollten jedoch 2-mal darüber nachdenken, ob sie in den allgemeinen Diskussionskanon einstimmen. Denn im Geschäftsleben gilt es nicht nur bei Dienstreisen ins Ausland, das Thema Politik zu umschiffen. Auch mit Meinungsäußerungen über Facebook, Twitter, Online-Business-Netzwerke oder einfach in der Kantine ist Zurückhaltung gefragt.

„Bekümmere dich nicht um die Handlungen deiner Nebenmenschen (...) Was geht das dich an, wenn du nicht sein Vormund bist“, formulierte Freiherr Knigge vor mehr als 200 Jahren. Ob ein Bundespräsident an dieser Stelle Nebenmensch oder Vorbild ist, sei dahingestellt.

Keine Frage: Nichts ist einfacher, als jemanden zu verurteilen, auf den bereits alle mit dem Finger zeigen. Genau dies wird in diesen Tagen regelrecht zelebriert. Über die Beweggründe lässt sich streiten. Haben manche Menschen einen persönlichen Schaden durch das Handeln des Bundespräsidenten erlitten? Wollen sie durch das Kommentieren eines Zeitungsartikels zum Ausdruck bringen, dass sie regelmäßiger Leser der FAZ sind? Möchten sie sich gar selbst moralisch erhöhen, indem sie die Handlungen anderer missbilligen?

Besonders Unternehmer sollten sich ihrer Vorbildwirkung im Unternehmen bewusst sein. Gerade in dieser Funktion tut man gut daran, sich nur zu Dingen zu äußern, zu denen man befragt wird. Und im Idealfall MIT Menschen zu sprechen – und nicht ÜBER sie. Das gilt in Online-Netzwerken ebenso wie in der Kantine oder im Fahrstuhl. Und für Kollegen ebenso wie für Bundespräsidenten: Sprechen Sie nicht mit anderen über Leistungen und Verfehlungen von Kollegen, wenn die Inhalte nicht ins Ressort Mitarbeiterführung fallen. Auch hier gibt Knigge guten Rat:

- „Suche keinen Menschen, auch den Schwächsten nicht, in Gesellschaften lächerlich zu machen.“
- „Erzähle nicht leicht Anekdoten, die irgendjemand in ein nachteiliges Licht setzen, auf bloßes Hörensagen nach.“
- „Hüte dich, aus einem Haus ins andere Nachrichten zu tragen, vertrauliche Tischreden (...).“



Kai Oppel ist Autor mehrerer Ratgeber zum Thema Knigge (u.a. „Business Knigge international“, Haufe Gruppe) und Mitgeschäftsführer der Münchner PR-Agentur scrivo-PublicRelations.

# Angebote im Rahmen Ihres Abonnements

Ihre zentrale Serviceadresse im Internet:

[www.gmbh-online-service.de](http://www.gmbh-online-service.de)

Rund um Ihre „gmbh news“ erhalten Sie weitere Angebote, mit denen wir Ihnen die Arbeit im Geschäftsalltag erleichtern wollen. Nutzen Sie den Rat ausgewählter **Experten**, seien Sie mit den



**Online-Seminaren** auf dem aktuellsten Stand oder lassen Sie sich Ihr individuelles **Gehalts-Kurzgutachten** erstellen. Bei Fragen hilft Ihnen das Team der **telefonischen Redaktions-Hotline** sofort und gerne weiter. Außerdem finden Sie auf unserer Internetseite auch alle **Fachbeiträge und Arbeitshilfen** zu den Artikeln in Ihrem Newsletter auf einen Blick.

## Online-Seminare im Frühjahr 2012

Mit unseren Online-Seminaren sind Sie aktuell informiert. Sie brauchen nur Ihren PC mit Internetzugang und 60 bzw. 90 Minuten Zeit. Reisezeit und -kosten können Sie sich getrost sparen!

**Die nächsten Themen und Termine:**

**Betriebswirtschaftliche Instrumente und Methoden: So steuern Sie Ihr Unternehmen**

**Termin:** Mittwoch, 29.2.2012, 16:00 Uhr, Dauer ca. 60 Min.

**Preis:** 49,- EUR

**Inhalt:**

- Identifikation und Analyse typischer betriebswirtschaftlicher Probleme und Fragestellungen in kleinen und mittelständischen Unternehmen
- Arbeitsorganisation und Leistungsfähigkeit verbessern
- Einführung in die operative Unternehmensplanung
- Liquiditätssicherung und Finanzierungsalternativen
- Kosten senken

**Finanzierung: Der richtige Umgang mit Kapitalgebern für mittelständische Unternehmen**

**Termin:** Donnerstag, 8.3.2012, 15:00 Uhr, Dauer ca. 60 Min.

**Preis:** 49,- EUR

**Inhalt:**

- Vorgaben und Erwartungen von Kapitalgebern für den Mittelstand
- Die Bedeutung der richtigen Kommunikation
- Controlling sinnvoll einsetzen
- Kennzahlen: Auswahl und Aufbereitung
- Elemente der aktiven Kommunikationsplanung

**Online-Marketing: Neue Kunden gewinnen und mehr Umsatz erzielen**

**Termin:** Donnerstag, 15.3.2012, 17:00 Uhr, Dauer ca. 60 Min.

**Preis:** 49,- EUR

**Inhalt:**

- Website für Suchmaschinen optimieren (SEO)
- Kostengünstig eine App für mobile Geräte erstellen
- Online-Shop richtig platzieren
- Mund-zu-Mund-Propaganda auch im Netz

**i** Weitere Informationen und die Anmeldung finden Sie unter [www.gmbh-online-service.de](http://www.gmbh-online-service.de) → **Online-Seminare**

## Aktuelle Vergleichszahlen zu Geschäftsführer-Gehältern

Die neue Studie „GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen 2012“ von BBE media liegt vor. Hier finden Sie seriöse Vergleichszahlen für die Angemessenheit Ihres Geschäftsführer-Gehalts. Auch die Finanzgerichte greifen auf diese Zahlen zurück, vgl. z. B. Urteil des FG Saarland, 26.1.2011, 1 K 1509/07.

**Wir haben 2 Angebote für Sie:**

- **Bestellen Sie jetzt die komplette Studie „GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen 2012“ von BBE media inkl. CD-ROM**  
**Preis:** 325,- EUR zzgl. 5,50 EUR Versandkosten.
- **Kurzgutachten: die 8 wichtigsten Kennzahlen für Ihr Geschäftsführer-Gehalt als ersten Anhaltspunkt für die Angemessenheit vor dem Finanzamt**

**i** Alle Informationen zum Kurzgutachten und zur kompletten BBE-Studie sowie die Bestellung finden Sie unter: [www.gmbh-online-service.de](http://www.gmbh-online-service.de) → **Gehaltsgutachten**

## IMPRESSUM

© 2012 Haufe Lexware GmbH & Co. KG – Ein Unternehmen der Haufe Gruppe „redmark die gmbh news“ (unverbindliche Preisempfehlung 12,80 Euro inkl. Versandkosten) ist eine regelmäßige Beilage für die Bezieher von „redmark die gmbh“ online ISSN: 1868-7725

Anschrift:  
Haufe-Lexware GmbH & Co. KG  
Munzinger Straße 9  
D-79111 Freiburg

Kommanditgesellschaft, Sitz und Registergericht Freiburg, HRA 4408  
Komplementäre: Haufe-Lexware Verwaltungs GmbH, Sitz Freiburg, Registergericht Freiburg, HRB 5557; Martin Laqua

Geschäftsführung: Isabel Blank, Jörg Frey, Birte Hackenjos, Jens Köhler, Matthias Mühe, Markus Reithwiesner, Joachim Rotzinger, Dr. Carsten Thies  
Beiratsvorsitzende: Andrea Haufe  
USt-IdNr. DE812398835

Redaktion:  
Lothar Volkelt (Chefredakteur),  
Margit Straub (verantwortlich i.S.d. RStV),  
Eva Pfisterer (Assistenz)  
Haufe-Lexware GmbH & Co. KG,  
Fraunhoferstr. 5, 82152 Planegg/München,  
Tel.: 0 89 / 89517-2054, Fax: 0 89 / 89517-290,  
Email: [gmbh@redmark.de](mailto:gmbh@redmark.de),  
Internet: [www.redmark.de/gmbh](http://www.redmark.de/gmbh)

Cartoon S. 12: Oswald Huber,  
Baaske Cartoons, Müllheim

Satz: Schimmel Satz&Graphik GmbH & Co. KG,  
Im Kreuz 9, 97076 Würzburg

Druck: Druckerei Kesselring GmbH,  
Postfach 1664, 79306 Emmendingen

„redmark die gmbh news“ erscheint monatlich.

# Terminsache 2.4.2012: Meldungen an die KSV

Die meisten Unternehmen machen Öffentlichkeitsarbeit oder bezahlen einen Webdesigner für die Pflege der Firmenhomepage. Was viele nicht wissen: Diese Honorare sind bei der Künstlersozialversicherung (KSV) versicherungspflichtig. Die KSV-Prüfer überwachen die korrekte Zahlung der fälligen Beiträge. Damit Ihnen Nachzahlungen erspart bleiben, sollten Sie Ihrer Verpflichtung zur Jahresmeldung nachkommen – fristgerecht zum 2.4.2012.

## Muss Ihre GmbH Beiträge zur KSV zahlen?

Alle Unternehmen, die selbstständige Künstler und Publizisten beschäftigen, müssen Beiträge zur KSV zahlen. Auch PR-Agenten oder Webdesigner und Grafiker fallen in diese Kategorie. Sie sollten also im Einzelfall prüfen, welcher Ihrer Aufträge künstlersozialversicherungspflichtig ist. Informationen dazu gibt es bei der KSV unter [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de) → Unternehmer und Verwerter. Der aktuelle Abgabesatz beträgt 3,9 % der abgabepflichtigen Beträge

## Anmeldung zur KSV

Im nächsten Schritt melden Sie Ihre GmbH als meldepflichtiges Unternehmen direkt bei der KSV an. Dazu müssen Sie Ihre Firmendaten in ein Formular eintragen ([www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de) → Bestellformular zur Anforderung der Anmeldeunterlagen).

## Meldung der Entgelte an die KSV

Anschließend übersendet Ihnen die KSV für die Entgeltmeldung ein besonderes Formular. Elektronische Meldungen sind ebenfalls möglich. Voraussetzung: Sie verfügen über einen Kartenleser und die Signaturkarte mit qualifizierter elektronischer Signatur.

Sie können aber auch das elektronische Formularcenter der KSV nutzen. Hier können Sie die Angaben erfassen, ausdrucken, unterschreiben und versenden. Oder Sie signieren die Angaben digital und versenden diese elektronisch (Online-Meldevfahren).

## Zahlung der Beiträge an die KSV

Anschließend zahlen Sie die Beiträge. Regelmäßig beitragspflichtige Unternehmen können die jährliche Einmalbelastung vermeiden, indem sie monatliche Vorauszahlungen leisten.

### Überblick: Meldungen zur Künstlersozialversicherung (KSV)

Art der Meldung	Meldepflichtiger	Termin
gezahlte Entgelte (Jahresmeldung): im abgelaufenen Jahr gezahlte Entgelte	alle abgabepflichtigen Unternehmen	bis 31.3. des Folgejahres – <b>wegen Fristende am Samstag dieses Jahr Montag, 2.4.2012</b>
monatliche Vorauszahlung: Basis für die Berechnung der Vorauszahlungen sind die Entgelte des Vorjahres (1/12 der Jahresentgelte)	alle abgabepflichtigen Unternehmen	bis 10. des Folgemonats

## Cartoon



## Sudoku

		4				5		2
1		6			5	4		
2			1	3				
	4		8				7	1
7	3	2					8	6
			9	2				
						8	2	5
6	9							
			7	1				

Quelle: [www.sudoku-aktuell.de](http://www.sudoku-aktuell.de)

So funktioniert Sudoku: Jede Zeile, jede Spalte und jeder 3x3-Block darf jede Zahl von 1–9 jeweils genau 1-mal enthalten.

